

## Ordentliche Delegiertenversammlung des SFV

### Punkt 9 : Teiländerung der Statuten und andere Reglemente SFV

Statuten / Reglemente	Artikel	Aktueller Text	Vorgeschlagene Änderung und neue Text mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz rot, Streichung durchgestrichen)
<b>Statuten</b>	26 Absatz 1.	<p>1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) alle Massnahmen, die dem Interesse und der Werbung der Rasse dienen, ergreifen;</p> <p>b) alle Massnahmen, die im Interesse des Schweizerischen Freibergerverbands und seiner Mitglieder sind, ergreifen;</p> <p>c) Entscheide der Delegiertenversammlung umsetzen;</p> <p>d) Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung der Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission;</p> <p>e) der Delegiertenversammlung die Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission vorschlagen;</p> <p>f) die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern vorschlagen;</p> <p>g) die Kommissionen beauftragen und über deren Anträge entscheiden;</p> <p>h) den Geschäftsführer einstellen und wenn nötig entlassen;</p> <p>i) die Besoldung des Geschäftsführers festsetzen;</p> <p>j) das Pflichtenheft für den Geschäftsführer und die Kommissionen erstellen und dessen Einhaltung überwachen;</p> <p>k) die Jahresrechnung und das Budget überprüfen und diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreiten;</p> <p>l) die Weisungen zur Ausführung des Zuchtprogrammes, der Herdebuchordnung, der Körungsordnung für Hengste und des Feldtestreglements erlassen;</p>	<p>1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) alle Massnahmen, die dem Interesse und der Werbung der Rasse dienen, ergreifen;</p> <p>b) alle Massnahmen, die im Interesse des Schweizerischen Freibergerverbands und seiner Mitglieder sind, ergreifen;</p> <p>c) Entscheide der Delegiertenversammlung umsetzen;</p> <p><b>d) Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlungen;</b></p> <p><b>e) Erstellen des Tätigkeitsprogramms;</b></p> <p>f) Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung der Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission;</p> <p>g) der Delegiertenversammlung die Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission vorschlagen;</p> <p>h) die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern vorschlagen;</p> <p>i) die Kommissionen beauftragen und über deren Anträge entscheiden;</p> <p>j) den Geschäftsführer einstellen und wenn nötig entlassen;</p> <p><b>k) die Besoldung des Geschäftsführers festsetzen und die Anpassung der Gehälter der Mitarbeiter der Geschäftsleitung;</b></p> <p>l) das Pflichtenheft für den Geschäftsführer und die Kommissionen erstellen und dessen Einhaltung überwachen;</p> <p><b>m) die Tätigkeiten der Kommissionen koordinieren;</b></p> <p>n) die Jahresrechnung und das Budget überprüfen und diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreiten;</p>

## Ordentliche Delegiertenversammlung des SFV

### Punkt 9 : Teiländerung der Statuten und andere Reglemente SFV

Statuten / Reglemente	Artikel	Aktueller Text	Vorgeschlagene Änderung und neue Text mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz rot, Streichung durchgestrichen)
		<p>m) Erlass einer Weisung betreff den Ausbildungsanforderungen an die Mitglieder der Selektions- und Schaukommission;</p> <p>n) befristete Arbeitsgruppen bilden;</p> <p>o) er kann ein internationales Organ für die Koordination der Zucht vorsehen;</p> <p>p) mit allen Organisationen zusammen arbeiten, welche bestimmte gemeinsame Ziele verfolgen, insbesondere mit dem Schweizerischen Nationalgestüt;</p> <p>q) die PR Politik definieren.</p>	<p>o) die Weisungen zur Ausführung des Zuchtprogrammes, der Herdebuchordnung, der Körungsordnung für Hengste und des Feldtestreglements erlassen;</p> <p>p) Erlass einer Weisung betreff den Ausbildungsanforderungen an die Mitglieder der Selektions- und Schaukommission;</p> <p>q) befristete Arbeitsgruppen bilden;</p> <p>r) er kann ein internationales Organ für die Koordination der Zucht vorsehen;</p> <p>s) mit allen Organisationen zusammen arbeiten, welche bestimmte gemeinsame Ziele verfolgen, insbesondere mit dem Schweizerischen Nationalgestüt;</p> <p>t) die PR Politik definieren.</p>
<p><b>Statuten</b></p>	<p>30 Absatz 1.</p>	<p>1. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes aus;</p> <p>b) Vertretung des Schweizerischen Freibergerverbands nach aussen;</p> <p>c) Leitung der Geschäfte des Schweizerischen Freibergerverbands in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;</p> <p>d) Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen;</p> <p>e) Erstellen des Tätigkeitsprogramms;</p> <p>f) Berichterstattung über den laufenden Geschäftsgang an den Vorstand;</p> <p>g) dem Vorstand Kandidaten für die Kommissionen und externe Experten vorschlagen;</p>	<p>1. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:</p> <p><del>a) die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes aus;</del> <b>aufgehoben</b></p> <p>b) Vertretung des Schweizerischen Freibergerverbands nach aussen;</p> <p>c) Leitung der Geschäfte des Schweizerischen Freibergerverbands in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;</p> <p><del>d) Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen;</del> <b>wurde die Befugnis an den Vorstand übertragen.</b></p> <p><del>e) Erstellen des Tätigkeitsprogramms;</del> <b>wurde die Befugnis an den Vorstand übertragen.</b></p> <p>f) Berichterstattung über den laufenden Geschäftsgang an den Vorstand;</p>

## Ordentliche Delegiertenversammlung des SFV

### Punkt 9 : Teiländerung der Statuten und andere Reglemente SFV

Statuten / Reglemente	Artikel	Aktueller Text	Vorgeschlagene Änderung und neue Text mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz rot, Streichung durchgestrichen)
	30 Absatz 3.	<p>h) Bezeichnung der Vertreter, welche den Schweizerischen Freibergerverband in anderen Organisationen vertreten;</p> <p>i) Bearbeitung der ihr vom Vorstand zugewiesenen Dossiers;</p> <p>j) Mitarbeiter der Geschäftsstelle einstellen oder entlassen;</p> <p>k) Genehmigung des Dienstreglements der Geschäftsstelle;</p> <p>l) Umsetzen der PR-Politik;</p> <p>m) die Tätigkeiten der Kommissionen koordinieren.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist befugt, nicht budgetierte Ausgaben bis zu max. 0,5% der Einnahmen der laufenden Jahresrechnung pro Geschäftsjahr zu bewilligen.</p> <p>3. Sie ist in den Kommissionen durch mindestens eines ihrer Mitglieder oder durch den Geschäftsführer vertreten.</p>	<p><del>g) dem Vorstand Kandidaten für die Kommissionen und externe Experten vorschlagen;</del> aufgehoben</p> <p><del>h) Bezeichnung der Vertreter, welche den Schweizerischen Freibergerverband in anderen Organisationen vertreten;</del> aufgehoben</p> <p><del>i) Bearbeitung der ihr vom Vorstand zugewiesenen Dossiers;</del> wurde die Befugnis an der Geschäftsstelle übertragen.</p> <p>j) Mitarbeiter der Geschäftsstelle einstellen oder entlassen;</p> <p>k) Genehmigung des Dienstreglements der Geschäftsstelle;</p> <p><del>l) Umsetzen der PR-Politik;</del> aufgehoben</p> <p><del>m) die Tätigkeiten der Kommissionen koordinieren.</del> wurde die Befugnis an den Vorstand übertragen.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist befugt, nicht budgetierte Ausgaben bis zu max. 0,5% der Einnahmen der laufenden Jahresrechnung pro Geschäftsjahr zu bewilligen.</p> <p>3. Sie ist in den Kommissionen durch mindestens eines ihrer Mitglieder <del>oder</del> und durch den Geschäftsführer vertreten.</p>
Statuten	32		<p>Einfügung eines Absatzes</p> <p>j) Bearbeitung der ihr vom Vorstand zugewiesenen Dossiers;</p>
Statuten	34	<p>Folgende Kommissionen bestehen:</p> <p>a) die Zuchtkommission,</p> <p>b) die Selektions- und Schaukommission,</p>	<p>Folgende Kommissionen bestehen:</p> <p>a) die Zuchtkommission,</p> <p>b) die Selektions- und Schaukommission,</p>

## Ordentliche Delegiertenversammlung des SFV

### Punkt 9 : Teiländerung der Statuten und andere Reglemente SFV

Statuten / Reglemente	Artikel	Aktueller Text	Vorgeschlagene Änderung und neue Text mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz rot, Streichung durchgestrichen)
		<p>c) die Förderungs- und Vermarktungskommission,</p> <p>d) die Finanzkommission,</p> <p>e) die Ausbildungs-, Sport- und Freizeitkommission,</p> <p>f) die Rekurskommission.</p>	<p>c) die Förderungs- und Vermarktungskommission,</p> <p>d) die Finanzkommission <b>und elektronische Datenverarbeitung (EDV),</b></p> <p>e) die Ausbildungs-, Sport- und Freizeitkommission,</p> <p>f) die Rekurskommission.</p>
<b>Statuten</b>	35	<p>1. Die Fachkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, mit Ausnahme der Selektions- und Schaukommission, welche aus maximal neun Mitgliedern besteht.</p> <p>2. Ausser in der Rekurskommission nimmt in jeder Fachkommission ein Mitglied des Vorstandes Einsitz. Es führt im Prinzip das Präsidium.</p> <p>3. Die Zuchtkommission kann nicht mehr als 1 Mitglied der Selektions- und Schaukommission zählen.</p> <p>4. Ausser der Selektions- und Schaukommission und der Rekurskommission werden die Mitglieder der Fachkommissionen durch den Vorstand ernannt.</p> <p>5. Die Selektionsjury bei der Hengstselektion besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten. Sie werden vom Vorstand bestimmt und aus den Reihen der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission ausgewählt.</p> <p>6. Die Rekurskommission wird in der Regel von einem Juristen präsiert; die anderen 4 Mitglieder, Züchter oder Besitzer von Freibergern werden unter Berücksichtigung einer gerechten regionalen Verteilung bestimmt. Die Rekurskommission kann nur einen rechtskräftigen Entscheid fällen, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p> <p>7. Die Wählbarkeit und Amtszeit der Kommissionsmitglieder richten sich nach Art. 24 Abs. 3.</p>	<p>1. Die Fachkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, mit Ausnahme der Selektions- und Schaukommission, welche aus maximal neun Mitgliedern besteht.</p> <p>2. Ausser in der Rekurskommission nimmt in jeder Fachkommission ein Mitglied des Vorstandes Einsitz. Es führt im Prinzip das Präsidium.</p> <p>3. Die Zuchtkommission kann nicht mehr als 1 Mitglied der Selektions- und Schaukommission zählen.</p> <p>4. <b>a) Der Präsident der Selektions- und Schaukommission nimmt an den Sitzungen der Zuchtkommission mit beratender Stimme teil.</b> <b>b) Er muss nicht zwingend aktiver Richter sein.</b></p> <p>5. Ausser der Selektions- und Schaukommission und der Rekurskommission werden die Mitglieder der Fachkommissionen durch den Vorstand ernannt.</p> <p>6. Die Selektionsjury bei der Hengstselektion besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten. Sie werden vom Vorstand bestimmt und aus den Reihen der Mitglieder der Selektions- und Schaukommission ausgewählt.</p> <p>7. Die Rekurskommission wird in der Regel von einem Juristen präsiert; die anderen 4 Mitglieder, Züchter oder Besitzer von Freibergern werden unter Berücksichtigung einer gerechten</p>

## Ordentliche Delegiertenversammlung des SFV

### Punkt 9 : Teiländerung der Statuten und andere Reglemente SFV

Statuten / Reglemente	Artikel	Aktueller Text	Vorgeschlagene Änderung und neue Text mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz rot, Streichung durchgestrichen)	
			<p>regionalen Verteilung bestimmt. Die Rekurskommission kann nur einen rechtskräftigen Entscheid fällen, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p> <p>8. Die Wählbarkeit und Amtszeit der Kommissionsmitglieder richten sich nach Art. 24 Abs. 3.</p>	
Statuten / Reglemente	Artikel	Aktueller Text	Vorgeschlagene Änderung	Text neu mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz fett, Streichung durchgestrichen)
<b>a) Herdebuchordnung (HBO)</b>	34 Absatz 2  <b>Ein Absatz einfügen</b>	Falls ein Hengst (nicht gekörter Hengst) oder ein Wallach den Feldtest absolviert, muss sein Stockmass gemessen werden, dieses Mass gilt für die Kategorisierung.	<b>Wenn ein Hengst in Glovelier vorgeführt wurde, gilt das Stockmass von Glovelier für den Feldtest.</b>	<p>2. Falls ein Hengst (nicht gekörter Hengst) oder ein Wallach den Feldtest absolviert, muss sein Stockmass gemessen werden, dieses Mass gilt für die Kategorisierung.</p> <p><b>3. Für Kandidaten, die während des Körperprozesses (gemäss Sektion 2 der KOH) die Exterieur Beurteilung absolviert haben, sollte während dem Feldtest das Stockmass nicht neu bestimmt werden.</b></p>
<b>b) Körungsordnung für Hengste (KOH)</b>	11 Absatz 1	Die Hengste müssen das Alter von 3 Jahren mindestens im laufenden Jahr erreichen. Eine Zulassung mit vier Jahren ist nur möglich, wenn der Hengst den FT mit drei Jahren erfolgreich bestanden hat (gemäss Art. 7 des FTR) und im HB in der Klasse B oder C gemäss HBO kategorisiert ist.	<b>Ein Hengstanwärter darf nicht im Alter von 4 Jahren das erste Mal an der Nationalen Hengstselektion in Glovelier vorgestellt werden. Wenn ein Kandidat im Alter von 3 Jahren krank oder verletzt ist, muss er einen schriftlichen Antrag an die Zuchtkommission stellen. Zu kleine, dreijährige Hengste können nicht noch einmal im Alter von 4 Jahren präsentiert werden.</b>	<p>1. Die Hengste müssen das Alter von 3 Jahren mindestens im laufenden Jahr erreichen. Eine Zulassung mit vier Jahren ist nur möglich, wenn der Hengst <b>mit drei Jahren vorgestellt wurde</b>, den FT mit drei Jahren erfolgreich bestanden hat (gemäss Art. 7 des FTR) und im HB in der Klasse B oder C gemäss HBO kategorisiert ist. <b>Das Stockmass wird als 4-jähriger neu gemessen, wobei der Vergleichsmaßstab für 3-jährige angewendet wird. Im Falle eines bescheinigten Krankheits- oder Unfallgrundes muss der Kandidat noch mit 3 Jahren angemeldet werden und ein schriftlicher Antrag an die Zuchtkommission gestellt werden. Zu kleine, 3-jährige Hengste können nicht noch einmal im Alter von 4 Jahren präsentiert werden.</b></p>

## Ordentliche Delegiertenversammlung des SFV

### Punkt 9 : Teiländerung der Statuten und andere Reglemente SFV

Statuten / Reglemente	Artikel	Aktueller Text		Vorgeschlagene Änderung und neue Text mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz rot, Streichung durchgestrichen)
<b>c) Körungsordnung für Hengste (KOH)</b>	12 Absatz 1 und 2	1. Selektiert für den Eintrag in die Kategorie SB werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 21, ohne Teilnote unter 6 und mit einem Stockmass zwischen 150 und 160 cm (Widerristhöhe).  2. Selektiert für den Eintrag in die Kategorie BAS werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 21, ohne Teilnote unter 6 und mit einem Stockmass zwischen 150 und 160 cm (Widerristhöhe).	<i>Ein Hengstkandidat, dessen Röhrbeinumfang nicht mindestens 20 cm aufweist, darf den Richtern nicht vorgeführt werden.</i>	1. Selektiert für den Eintrag in die Kategorie SB werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 21, ohne Teilnote unter 6, <del>und</del> mit einem Stockmass zwischen 150 und 160 cm (Widerristhöhe) <b>und mit einem Mindestumfang des Röhrbeins von mindestens 20cm.</b>  2. Selektiert für den Eintrag in die Kategorie BAS werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 21, ohne Teilnote unter 6, <del>und</del> mit einem Stockmass zwischen 150 und 160 cm (Widerristhöhe) <b>und mit einem Mindestumfang des Röhrbeins von mindestens 20cm.</b>
<b>d) Feldtestreglement (FTR)</b>	13 Absatz 1  <b>Änderung + Ein Absatz einfügen</b>	Der Feldtest kann bei Nichtbestehen oder bei, durch tierärztlichen Attest, bestätigtem Unfall oder Krankheit höchstens einmal wiederholt werden, im Prinzip mit 3 Jahren aber spätestens im vierten Altersjahr.	<i>Alle Pferde müssen mit 3-jährig gemessen werden</i>	1. Der Feldtest kann bei Nichtbestehen oder bei, durch tierärztlichen Attest, bestätigtem Unfall oder Krankheit höchstens einmal wiederholt werden, im Prinzip mit 3 Jahren aber spätestens im vierten Altersjahr. <b>Um den Feldtest im Alter von 4 Jahren zu wiederholen, muss spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Pferd 3-jährig ist, ein Antrag auf Verschiebung des Feldtests gestellt werden.</b>  <b>2. Bei der erstmaligen Teilnahme am Feldtest im Alter von 4 Jahren wird das Stockmass bestimmt, wobei der Vergleichsmaßstab für 3-jährige angewendet wird und dieser ist massgebend für die Kategorisierung</b>
<b>e) Herdebuchordnung (HBO)</b>	19 c)	... oder eine Klassierung in einer Prüfung Promotion CH Fahren, oder ein vergleichbares Resultat	<i>Alle Pferde müssen mit 3-jährig gemessen werden</i>	... oder eine Klassierung in einer Prüfung Promotion CH Fahren, oder ein vergleichbares Resultat in einer offiziellen Sportprüfung, die vom SFV organisiert wird. <b>Die Exterieurbeurteilung wird mit 3-jährig gemacht</b>

## Ordentliche Delegiertenversammlung des SFV

### Punkt 9 : Teiländerung der Statuten und andere Reglemente SFV

Statuten / Reglemente	Artikel	Aktueller Text	Vorgeschlagene Änderung und neue Text mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz rot, Streichung durchgestrichen)
		<i>in einer offiziellen Sportprüfung, die vom SFV organisiert wird.</i>	

- a) **Das Stockmass der Hengste in Glovelier ist für den Feldtest bestimmend**
- b) **Hengstanwärter können nicht im Alter von 4 Jahren das erste Mal in Glovelier vorgestellt werden, 4-jährige Hengste werden neu gemessen und der Vergleichsmassstab für 3-jährige ist massgebend. Kann ein Hengst aus nachgewiesenen Krankheits- oder Unfallgründen nicht 3-jährig teilnehmen, muss der Besitzer ihn 3-jährig angemeldet haben und bei der Zuchtkommission eine Zurückstellung beantragen. Zu kleine, dreijährige Hengste können nicht noch einmal im Alter von 4 Jahren präsentiert werden.**
- c) **Der Röhrbeinumfang wird ebenso wie das Stockmass ein Ausschlusskriterium. Er muss mindestens 20 cm betragen, damit der Kandidat den Richtern vorgeführt werden kann.**
- d) & e) **Alle Pferde müssen mit 3 Jahren gemessen werden. Im Falle eines Antrages auf Verschiebung des Feldtests wird eine Bestätigung des Stockmasses mit 3-jährig verlangt. Wenn sie sich mit 4-jährig am Feldtest vorstellen, werden sie neu gemessen und für die Kategorisierung kommt der Vergleichsmassstab für 3-jährig zur Anwendung.**

**Alle Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft.**